

Satzungsänderungsanträge zur Jahreshauptversammlung der Jungen Union Leer am 20.4.2021

Die Satzung der Jungen Union Leer ist nach der letzten Änderung im Jahr 1998 überarbeitungsbedürftig. Nicht nur hat die Mitgliederzahl seitdem stark abgenommen. Auch haben sich durch neue Kommunikationsmittel und neue Kommunikationsformen im Alltag Änderungen ergeben. Die höherrangigen Satzungen der Jungen Union und der CDU auf Bundes- und Landesebene haben hier bereits Anpassungen vorgenommen, die nicht zwingend deklaratorisch übernommen sondern einfach nur angewendet werden müssen.

Über einzelne Änderungen (Ladungsfristen, Möglichkeit der Ladung zu Sitzungen in elektronischer Form, Flexibilisierung der Anzahl der Vorstandspositionen) besteht seit langem Einigkeit. Es fehlte bisher an der Gelegenheit einer Mitgliederversammlung zur Umsetzung.

Weitere Änderungen sollten in nächster Zeit intensiver diskutiert werden. Zum Beispiel sind die in der Satzung vorgesehenen Ortsverbände in allen zwölf Kommunen des Landkreises Leer seit mindestens zwei Jahrzehnten inaktiv, Vorstände wurden nicht gewählt, es gibt in etlichen gemeinden kein einziges JU-Mitglied (geschweige denn sieben, als Mindestgröße). Auch die Frage der Aufgabenverteilung bzw. -zuordnung über eine Wahl in ein Vorstandsamt oder die Beauftragung eines Vorstandes durch einfachen Vorstandsbeschluss sollte intensiver besprochen werden, bevor die Struktur geändert wird. Im Bereich der Sozialen Medien und der Mitgliederbetreuung wären sicherlich bis zu sechs oder sieben unterschiedliche "Beauftragte" denkbar, die eher nach ihrer Qualifikation (kommunikativ sein, auf Menschen zugehen können, kreative Erfahrungen im Umgang mit Facebook, Instagram, Homepage-Erstellung/-Pflege, tiktok, Telegram, YouTube, Pressemitteilungen- oder Briefe-Schreiben, etc.) auch kurzfristig oder projektbezogen beauftragt werden können sollten, anstatt alle zwei Jahre per Mehrheitswahl und nach anderen Kriterien bestimmt werden müssen.

Die Satzungsänderungen bedürfen der förmlichen Genehmigung durch den JU-Landesvorstand. Die vorgeschlagenen Änderungen bei den Fristen und der Flexibilisierung der Vorstandspositionen nutzen die Spielräume höherrangiger Satzungen und dürften unproblematisch sein. Alles weitere sollte mit längerem Vorlauf diskutiert werden.

Zur Jahreshauptversammlung 2021 am 20. April stellt der Vorstand daher folgende Satzungsänderungsanträge zur Abstimmung:

Antrag 1)

§ 7 - Kreisjahreshauptversammlung

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"Die Einberufungsfrist für die Kreisjahreshauptversammlung beträgt zehn Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Kreisvorsitzende/n. Das Datum des Poststempels ist maßgeblich für die Berechnung der Frist. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ziffer 5 lit. d erhält folgende Fassung:

"Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 8 dieser Satzung in jedem zweiten Kalenderjahr. "

Satz zwei (alternierende Wahl von geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern) - entfällt.

Begründung: Anpassung an die Vorgaben/Optionen des Parteiengesetzes sowie höherrangige Satzungen; dadurch wird etwas mehr Flexibilität geschaffen. Die Betonung der Schriftform bei der Einladung soll die Bedeutung der Jahreshauptversammlung im Gegensatz zu normalen Veranstaltungen hervorheben. Die alternierende Wahl wird seit gut 5 Jahren nicht mehr praktiziert.

Antrag 2)

§ 8 - Kreisvorstand

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:

- der/dem Kreisvorsitzenden
- bis zu drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister
- einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- einer Referenten/einer Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Dem erweiterten Vorstand gehören ausserdem 4 bis 8 Beisitzerinnen/Beisitzer an.

Begründung: bei den Stellvertreterinnen/Stellvertretern und Beisitzerinnen/Beisitzern gab es bisher eine feste Anzahl von zu besetzenden Positionen, die z.T. nicht besetzt werden konnten. Hier soll eine Flexibilisierung erfolgen. Bei der Anzahl der Stellvertreter könnte ggfs. in Zukunft

auch über eine feste Anzahl in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl nachgedacht werden. Z.B. ein Stellvertreter bei unter 50 Mitgliedern, zwei Stellvertreter bei 51 bis 100 Mitgliedern, drei Stellvertreter bei über 100 Mitgliedern. Fraglich ist grundsätzlich wie viele Stellvertreter erforderlich sind, um die Stellvertretung (d.h. die Handlungsfähigkeit des Vorstandes/Verbandes bei Verhinderung des/der Vorsitzenden) zu gewährleisten.

Öffentlichkeitsarbeit kann heute nicht mehr nur auf Pressearbeit alter Schule reduziert werden, sondern muss weiter gefasst werden. Die Erarbeitung von Botschaften, das Schreiben von Veranstaltungsberichten und die zielgruppengerechte Verbreitung über unterschiedliche Kanäle (innerverbandliche Information, Pressemitteilung, Homepage, Facebook, Instagram, weitere soziale Netzwerke) muss in erster Linie koordiniert werden. Auch die Beobachtung der Presselage und der Diskussionen in sozialen Netzwerken ist nicht zu vernachlässigen. Insofern sollte dieses Vorstandsamt mit einem/einer Koordinator/in besetzt werden, die einzelnen Aufgaben können anderen Vorstands- oder Verbandsmitgliedern (je nach Qualifikation) als Beauftragten zugewiesen werden.

Antrag 3)

§ 9 - Ladungsfristen

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Ladungsfrist zu Sitzungen des Kreisvorstandes beträgt mindestens sieben Tage. In dringenden, unvorhersehbaren Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Ladung kann auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen.

Begründung: Anpassung an die Vorgaben/Optionen des Parteiengesetzes sowie höherrangige Satzungen; dadurch wird etwas mehr Flexibilität geschaffen.